

## **Einlieferbedingung zur Auktion *Papierania***

Der Einlieferer übergibt der Papierania Baral/Peplinski GbR, Schwinningstr. 80; 52076 Aachen, die in der als Vertragsbestandteil geltenden Anlage aufgeführten Gegenstände (nachstehend Versteigerungsgut genannt) und beauftragt diese durch eine freiwillige Versteigerung in einer Öffentlichen Auktion in fremden Namen und auf Rechnung des Einlieferers zum Höchstgebot zu erkaufen.

Der Einlieferer versichert, Eigentümer des Versteigerungsgutes zu sein, bzw. rechtmäßig darüber verfügen zu können. Er haftet insbesondere für Sach- und Rechtsmängel des Versteigerungsgutes. Sollte sich das Versteigerungsgut erst nachträglich mit einem Mangel behaftet darstellen, so ist der Einlieferer ohne zeitliche Begrenzung verpflichtet, dieses zurückzunehmen und einen etwa bereits erhaltenen Auktionserlös zurückzuzahlen.

Einfuhrabgaben (Zollgebühren und/oder Einfuhrumsatzsteuer) bei aus dem Ausland eingeliefertem Versteigerungsgut gehen zu Lasten des Einlieferers. Der Einlieferer bevollmächtigt die Auktionsgemeinschaft, die Zollabfertigung in seinem Namen und für seine Rechnung durchzuführen.

Es wird vom Versteigerer eine Auswahl des im Auktionskatalog abzubildenden Versteigerungsgutes getroffen. Ein Anspruch auf Abbildung besteht jedoch nicht.

Der Ausruf erfolgt zu dem im Katalog vermerkten Ausrufpreis, der vom Versteigerer unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage festgelegt wird, es sei denn, der Einlieferer legt spätestens bei der Übergabe des Versteigerungsgutes ausdrücklich selbst die Ausrufpreise fest.

Sollte aus zwingenden Gründen der vorgesehene Auktionstermin nicht eingehalten werden können, so erwachsen dem Einlieferer daraus keine Schadensersatzansprüche dem Versteigerer gegenüber. Der Versteigerer behält sich auch ausdrücklich das Recht vor, Lose zusammenzufassen, Nummern zu trennen und Stück aus der Einlieferung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgeben zu können.

Die Verwahrung und erforderliche Transporte des Versteigerungsgutes von der Übergabe bis zur Abnahme durch den Ersteigerer oder bis zur Rücknahme durch den Einlieferer gehen auf Kosten und auf Gefahr des Einlieferers. Auf schriftliches Verlangen des Einlieferers wird auf seine Kosten Versicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl und Transportgefahren abgeschlossen.

Der Einlieferer hat auf den Zuschlag eine Vergütung (Abgeld) von **10%** zu entrichten, zahlbar durch Verrechnung mit dem Versteigerungserlös. Den auszumachenden Nettobetrag (**abzgl. 5 € Rückporto**) erhält der Einlieferer zusammen mit der Abrechnung innerhalb von sechs Wochen nach der Auktion, soweit die entsprechenden Versteigerungserlöse vorbehaltlos eingegangen sind. Ansonsten erfolgt die Auszahlung unverzüglich nach Eingang. Eine Verzinsung für diese Zeit ist ausgeschlossen. **MwSt.** wird nicht ausgewiesen.

Kommt ein Bieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so ist die Auktionsgemeinschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Einlieferers die Forderung samt Aufgeld, Verzugszinsen und kosten wahlweise im eigenen Namen oder im Namen des Einlieferers geltend zu machen.

Zieht der Einlieferer vor der Versteigerung seinen Auftrag zurück, so hat er den Versteigerer so zu entschädigen, wie wenn das zurückgezogene Versteigerungsgut in der Auktion zum Ausrufpreis zugeschlagen worden wäre. Er ist verpflichtet, Schadensersatz in Höhe der Einlieferer- und Käuferprovision sowie der Rücksendekosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Versteigerer zu leisten. Ein Rücktritt vom Versteigerungsauftrag nach Drucklegung des Auktionskataloges ist ausgeschlossen.

Der Einlieferer ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Ende der Versteigerung an diesen Versteigerungsvertrag gebunden. Innerhalb dieser Zeit können die in der Versteigerung nicht zugeschlagenen Lose im Nachverkauf angeboten und veräußert werden.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Versteigerungsvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrerer Bestimmungen dieser Einlieferungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck am nächsten kommt. Die übrigen nicht betroffenen Teile bleiben uneingeschränkt wirksam.

Mit der Unterschrift erkennt der Einlieferer gleichzeitig die Versteigerungsbedingungen an, die im Auktionskatalog abgedruckt und auch auf Anforderung erhältlich sind.

Gerichtsstand für beide Teile ist Aachen